

Amtsblatt Nr. 10 vom 05. März 2025

| Inhaltsverzeichnis: | Bek. Nr. |
|---|----------|
| Markt Berchtesgaden | |
| Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages | 1 |
| Markt Teisendorf | |
| Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Solarpark Helming Teisendorf“ sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes | 2 |
| Gemeinde Schneizlreuth | |
| Genehmigung des Flächennutzungsplans | 3 |
| Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) | |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) | 4 |

Bek. Nr. 1

Markt Berchtesgaden

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages:

§ 1 Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

§ 2 Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.

(4) Der Beitragssatz beträgt 5 v.H.

(5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

über 0 – 5 v. H. 0,0625 v. H.
über 5 – 10 v. H. 0,1875 v. H.
über 10 – 15 v. H. 0,3125 v. H.
über 15 – 20 v. H. 0,4375 v. H.
über 20 v. H. 0,625 v. H.

§ 4 Entstehen, Veranlagung

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

(2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5 Vorauszahlung

(1) Der Beitragsschuldner hat am 01.07. jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 6 Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 7 Abschlusszahlung

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.

(2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.1978, zuletzt geändert am 05.11.2001, außer Kraft.

Berchtesgaden, den 25. Februar 2025
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Solarpark Helming Teisendorf“ sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.01.2025 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Helming Teisendorf“ sowie zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Das Verfahren wird im sog. Parallelverfahren durchgeführt.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Fl. Nrn. 813/0, 819/0 und 820/0 der Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf. Der räumliche Geltungsbereich kann im Rathaus, Zimmer 210, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich wird die Planung auf der gemeindlichen Homepage: <https://www.teisendorf.org/meine-gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung> veröffentlicht.

Verfahrensart:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im sog. Parallelverfahren.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks in Helming geschaffen werden.

Teisendorf, den 27. Februar 2025
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Schneizlreuth**der Genehmigung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Schneizlreuth**

Mit Bescheid vom 07.02.2025, Nr. BLP 646-2020 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land den Flächennutzungsplan der Gemeinde Schneizlreuth für das gesamte Gemeindegebiet Schneizlreuth genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan Stand 20.11.2023 wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie den Umweltbericht und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 201 (Der Zugang zu Zimmer Nr. 201 ist barrierefrei), Berchtesgadener Straße 12, 83458 Schneizlreuth, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08665-52297-21) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen

Schneizlreuth, den 26. Februar 2025
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des ZAS vom 04. Februar 2025 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 05 vom 21. Februar 2025 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 26. Februar 2025
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Robert Moser, Kfm. Werkleiter
